

B e k a n n t m a c h u n g

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahl am 13.09.2026 in der **Ortschaft Westerhof** ist vom Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2026 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	377
Zahl der Wähler/innen	289
Ungültige Stimmzettel	2
Gültige Stimmzettel	287
Gültige Stimmen	851
Zahl der Sitze	7

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien/Wählergruppen:

Wir für Westerhof (WfW) 851 Stimmen 7 Sitze
(Bewerber/innen: 709 Stimmen/ Liste: 142 Stimmen)

Folgende Bewerber/innen sind nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses als Mitglieder des Ortsrats Westerhof gewählt worden:

WfW

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 7 Sitze

1. Sengstack, Oliver	248 Stimmen
2. Bartsch, Florian	153 Stimmen
3. Hartje, Nadja	119 Stimmen
4. Küssner, Hans-Jörg	84 Stimmen
5. Heim, Thore	63 Stimmen
6. Monecke, Tim	42 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 0 Sitze

-entfällt-

Die Festlegung von Ersatzpersonen erfolgte nicht, da nur 6 Bewerber/innen zur Wahl standen.

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) besteht die Möglichkeit, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) einzulegen mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde.

Einspruchsberechtigt sind:

- jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
- jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
- die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
- die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden,
- die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(Johannes Sroka)